

Renate Merkel-Melis

Wer schrieb den Artikel „Juristen-Sozialismus“? Probleme der Autorschaftsbegründung bei der Bearbeitung für Band I/31 der MEGA²

In Heft 2 der *Neuen Zeit* von 1887 erschien der Artikel *Juristen-Sozialismus*.¹ Gegenstand war die Schrift von Anton Menger *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung*. Darin verfolgte Menger, wie er einleitend schrieb, den Zweck, „die Grundideen des Socialismus vom juristischen Standpunkt aus zu bearbeiten“.² Er verstand darunter die Verwandlung der sozialistischen Ideen in nüchterne Rechtsbegriffe und wollte hiervon ausgehend eine Begründung des Sozialismus liefern. Er verfolgte die Entwicklung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag in der sozialistischen Literatur und zieht dabei Marx und Rodbertus des Plagiats an älteren englischen und französischen Theoretikern. Mengers Schrift erregte bei ihrem Erscheinen großes Aufsehen, er selbst erlangte jedoch in seiner Zeit keine wesentliche Bedeutung und erzielte bestenfalls mit seiner Kritik des ersten Entwurfs des BGB 1890 eine gewissen nachhaltige Wirkung.

Interessanterweise gab es in den 1970er Jahren eine erneute Zuwendung zum Juristensozialismus und damit auch eine Wiederentdeckung von Anton Menger. Begründet wurde dies mit der „Umorientierung der Jurisprudenz von einer Geisteswissenschaft zu einer Sozialwissenschaft“, bei der „das bislang verschüttete und verdeckte Erbe des 19. Jh. [...] endlich aufgearbeitet wird“.³ Dazu gehörte Mengers Kritik an Institutionen und Ideologien des bürgerlichen Rechts und sein soziales Engagement für die armen und ausgebeuteten Volksklassen. In kurzem Abstand erschienen vier Dissertationen; die Zeitschrift *Quaderni fiorentini* widmete einer differenzierten historiografischen

¹ Juristen-Sozialismus. In: Die Neue Zeit, Revue des geistigen und öffentlichen Lebens, Stuttgart, Jg. 5, 1887, H. 2, S. 49–62.

² Anton Menger: *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung*, Stuttgart 1886, S. IV.

³ Norbert Reich: Der Juristensozialismus von Anton Menger (1841–1906) im neunzehnten Jahrhundert und heute. In: *Quaderni fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno*, Milano, 3–4 (1974–75), S. 158.

Aufarbeitung 1974/75 ein Doppelheft. 1977 wurde mit einer kurzen Einführung eine Übersetzung des *Juristensozialismus* in den USA veröffentlicht.⁴ Mit diesem Hintergrundwissen nun zu den Problemen bei der Bearbeitung des Artikels aus der *Neuen Zeit* für die MEGA². Aufgabe des Editors ist heute nicht mehr, die Polemik zu werten, den Sozialismus von Marx als allein wissenschaftlichen zu glorifizieren und Menger zu verdammen. Vielmehr gilt es, wie wir es schon bei Eugen Dühring im MEGA²-Band I/27 begonnen haben, ihn differenziert in seiner Zeit zu betrachten. Der Platz dafür ist die Textgeschichte. Hauptproblem der historisch-kritischen Edition des Textes ist jedoch die nähere Bestimmung der Autorschaft, und diese Frage soll im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen stehen.

In der Besprechung des Mengerschen Buches in der *Neuen Zeit* wurde kein Autor genannt; es ist aber bekannt, dass es sich um Friedrich Engels und Karl Kautsky handelte. Für die Edition war nun der Versuch zu unternehmen, über bisherige Erkenntnisse hinausgehend, den Anteil von Engels und von Kautsky genauer zu bestimmen. Die Titelfrage dieses Beitrags ist also zu präzisieren. Sie lautet nicht *Wer* schrieb den Artikel *Juristen-Sozialismus*, sondern *Wer* schrieb *Was* für diesen Artikel?

Wie wurde bisher in der Literatur mit diesem Problem umgegangen? Erstmals werden Engels und Kautsky 1904 in einer französischen Übersetzung von Léon Remy in der Zeitschrift *Le Mouvement Socialiste* als Autoren genannt: im Inhaltsverzeichnis erscheint Engels als Verfasser; in einer einleitenden Fußnote wird auf die gemeinsame Autorschaft mit Kautsky hingewiesen.⁵ 1905 führt in der *Neuen Zeit* das *General-Register des Inhalts der Jahrgänge 1883 bis 1902* Engels und Kautsky als Autoren an.⁶

In den Marx-Engels-Werkausgaben wurde kein Versuch unternommen, den jeweiligen Anteil von Engels und Kautsky genauer zu bestimmen. Vom Band 21 der *Sočinenija* aus dem Jahre 1961 über den Band 21 der MEW von 1962 bis zum Band 26 der *Collected Works*, der 1990 erschien, zieht sich die lakonische Mitteilung: „Da die Handschrift dieses Artikels nicht aufzufinden ist und somit nicht festgestellt werden kann, welchen Teil des Artikels Engels

⁴ Piers Beirne: Introduction to „Juridical Socialism“; Friedrich Engels and Karl Kautsky: *Juridical Socialism*. In: *Politics and Society*, Thousand Oaks, Calif. (u.a.), Vol. 7, 1977, Nr. 2, S. 199–201, 203–220.

⁵ *Socialisme de Juristes*. In: *Le Mouvement Socialiste. Revue mensuelle internationale*, Paris, 6^e année, 15. Januar 1904, S. 572 und 97.

⁶ *General-Register des Inhalts der Jahrgänge 1883 bis 1902 der Neuen Zeit*. In: *Die Neue Zeit*, Stuttgart 1905, S. 20.

und welchen Kautsky geschrieben hat, wird der Artikel im vorliegenden Band als Beilage vollständig wiedergegeben.⁷

In der Literatur, die in den siebziger Jahren sich des Juristensozialismus und seines Repräsentanten Anton Menger in erstaunlicher Intensität annahm, ging auf die Frage der Autorschaft nur Thilo Ramm ein. In einem 1975 publizierten Aufsatz in dem italienischen Jahrbuch *Quaderni Fiorentini* vertrat er die These: Von Engels „stammen wohl die Einleitung [...] und der Schluß [...], sonst noch einige Formulierungen im Text“.⁸ Eine Begründung gab er nicht. Darauf Bezug nehmend, erklärte 1980 Peter Schöttler in der Vierteljahresschrift *Demokratie und Recht*, die Behauptung Ramms, Engels habe Anfang und Schluss des Artikels geschrieben, sei „reine Spekulation“. Im übrigen zitierte er zur Verdeutlichung der engen Beziehungen beider Engels' Brief an Sorge aus dieser Zeit – vom 6. April 1887 –, in dem er erklärt hatte, er verlasse sich auf Kautsky wie auf sich selbst.⁹

1992 zieht Till Schelz-Brandenburg den Kautsky-Bernstein-Briefwechsel heran, aus dem sich „die bisher noch offene genauere Autorenschaftsuntersuchung ein Stück weit klären“ lasse.¹⁰ Schelz-Brandenburg entwickelt die These: Plan und erste Skizze stammen von Kautsky, anschliessend bearbeitete Engels dieses Manuskript gründlich, Kautsky übernahm dann wieder die Schlussredaktion, da Engels krank wurde. Auch diese Behauptung lässt, was die gründliche Bearbeitung des Manuskripts durch Engels betrifft, erhebliche Bedenken aufkommen.

Für die Edition des *Juristen-Sozialismus* im MEGA-Band war zunächst die Entstehungsgeschichte zu untersuchen, d.h. die Datierung zu bestimmen und dafür der Briefwechsel auszuwerten. Das Buch von Menger wurde am 20. Oktober 1886 im *Börsenblatt* als „soeben erschienen“ angezeigt.¹¹ Ende Oktober war es – wie aus dem überlieferten undatierten Fragment eines Briefes an Bernstein hervorgeht – Kautsky in London bekannt.¹² Laura Lafargue

⁷ MEW 21, S. 617, Anm. 464.

⁸ Thilo Ramm: Juristensozialismus in Deutschland. In: *Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno*, Milano, 3–4 (1974–75), S. 7.

⁹ Peter Schöttler: Friedrich Engels und Karl Kautsky als Kritiker des „Juristen-Sozialismus“. In: *Demokratie und Recht*, Hamburg, 8. Jg., H. 1/1980, S. 5.

¹⁰ Till Schelz-Brandenburg: *Eduard Bernstein und Karl Kautsky. Entstehung und Wandlung des sozialdemokratischen Parteimarxismus im Spiegel ihrer Korrespondenz 1879 bis 1932*, Köln, Weimar, Wien 1992, S. 99, Anm. 133.

¹¹ *Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige*, Leipzig, 53. Jg., Bd. 4, Nr. 245, 22. Oktober 1886, S. 5852.

¹² Auf eine entsprechende Nachfrage von Bernstein am 24. Oktober 1886 (IISG, Nachlass Karl Kautsky, Sign. D V 73) antwortete Kautsky: „Notabene. Menger ist ein Esel.“ (Russisches staatliches Archiv für Sozial- und Politikgeschichte (RGA), f. 204, op. 1, d. 899.)